

Regierungsratsbeschluss

vom 16. Dezember 2003

Nr. 2003/2343

Düngeberatung für die landwirtschaftliche Verwertung von Klärschlamm; Zusicherung eines Fondsbeitrages an das Bildungszentrum Wallierhof für die ausgewiesenen Beratungskosten im Jahr 2003

1. Ausgangslage

Die landwirtschaftliche Klärschlammverwertung setzt voraus, dass die Inhaber und Betreiber der zentralen Abwasserreinigungsanlagen (ARA) verschiedene gesetzliche Auflagen, welche in der Eidg. Stoffverordnung geregelt sind, erfüllen. So muss der Abnehmer des Klärschlammes bei der Abgabe einen Lieferschein erhalten mit Angaben über die abgegebene Menge, den Gehalt an Trockensubstanz und organischer Substanz, den Gehalt an Gesamtstickstoff und Ammonium-Stickstoff, den Gehalt an Phosphor, Calcium und Magnesium, den Schadstoffgehalt, die hygienische Beschaffenheit und die erlaubte Verwendungsmenge.

Die Betreiber der ARA müssen zusätzlich ein Verzeichnis über die Abnehmer von Klärschlamm führen, welches mindestens Angaben über das Datum der Klärschlammabgabe, den Namen des Abnehmers, die abgegebene Menge und die übrigen Angaben des Lieferscheins enthält. Sie dürfen Klärschlamm zudem nur abgeben, wenn der Abnehmer nachweist, dass er diesen Dünger vorschriftsgemäss verwenden kann.

Ein Grossteil dieser verlangten Tätigkeit wird im Auftrag der ARA-Betreiber durch die Zentralstelle für Düngeberatung des Bildungszentrums Wallierhof ausgeführt. Diese Tätigkeiten sind in einem Pflichtenheft zwischen dem Bildungszentrum Wallierhof und der Fachgruppe Klärschlamm/Kompost verbindlich geregelt. Dieser Fachgruppe Klärschlamm/Kompost gehören fünf Vertreter von Kläranlagen an, welche die Interessen der ARA-Betreiber vertreten. Diese Fachgruppe begleitet und kontrolliert die Tätigkeiten des Wallierhofs und stellt sicher, dass die Leistungen erbracht werden.

2. Erwägungen

Diese Leistungen des Wallierhofs werden seit dem Jahr 2000 durch den kantonalen Abwasserfonds abgegolten. Gemäss § 12 Absatz 1 lit. d der Verordnung über den Abwasser- und Altlastenfonds vom 8. September 1999 (BGS 712.14) werden die Mittel aus dem Abwasserfonds u.a. für die Beratung der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung verwendet. Der Beitragssatz beträgt gemäss § 14 lit. b der gleichen Verordnung 100%, d.h. sämtliche Aufwendungen für die Klärschlammberatung inkl. der Erhebung und Analyse von Bodenproben im Zusammenhang mit der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung werden aus dem Abwasserfonds finanziert.

Gemäss der Zusammenstellung der Zentralstelle für Düngeberatung betragen die Aufwendungen für die Tätigkeiten gemäss Ziffer 1 für das Jahr 2003 Fr. 63'823.--. Diese Aufwendungen setzen sich wie folgt zusammen:

Lohn inkl. Overhead und Spesen (35 Stellenprozente):	Fr. 62'328.--
Fremdkosten Bodenproben:	Fr. <u>1'495.--</u>
TOTAL:	Fr. <u>63'823.--</u>

Die Lohnkosten setzen sich aus 35 Stellenprozente von Bernhard Strässle, Mitarbeiter der Zentralstelle für Düngeberatung, Bildungszentrum Wallierhof, zusammen. Spesen sind Fr. 500.-- ausgewiesen worden.

Nachdem das Stellenpensum seit dem 1. November 2001 von ursprünglich 100% in zwei Phasen auf 35% reduziert worden ist, wird ab 1. Januar 2004 durch einen Beschluss der Fachgruppe Klärschlamm/Kompost eine weitere Reduktion auf neu noch 25% vorgenommen. Dieser Stellenabbau trägt dem veränderten Umfeld in der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung Rechnung. Nach der am 1. Mai 2003 geänderten Stoffverordnung wird diese Verwertung ab dem Jahr 2007 verboten sein. Die landwirtschaftliche Klärschlammverwertung ist deshalb bereits heute stark rückläufig, so dass für die damit verbundene Beratung und Kontrolle weniger Aufwand notwendig ist.

3. **Beschluss**

Gestützt auf § 38 quinquies Absatz 1 lit. c des kantonalen Wasserrechtsgesetzes (BGS 712.11) sowie § 12 Absatz 1 lit. d und § 14 lit b der kantonalen Verordnung über den Abwasser- und Altlastenfonds vom 8. September 1999 (BGS 712.14):

- 3.1 Für das Jahr 2003 wird dem Bildungszentrum Wallierhof, zugunsten der solothurnischen zentralen Abwasserreinigungsanlagen, an die Düngeberatung für die landwirtschaftliche Klärschlammverwertung aus dem Kredit Nr. A 56044 / KA 800057 (6044.362.00, Beiträge für Gewässerschutzbauten) ein Betrag aus dem kantonalen Abwasserfonds in der Höhe von 100% von Fr. 63'823.-- = **Fr. 63'823.--** gewährt.
- 3.2 Die Verrechnung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Kredite.



Dr. Konrad Schwaller
Staatschreiber

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Amt für Umwelt (3), (N:\3\32\321\Klärschlamm\RRB_Duengeberatung_2003.doc)
Amt für Umwelt, Rechnungsführung A 56044 / KA 800057 (6044.362.00/326/155)
Kantonale Finanzkontrolle
Amt für Landwirtschaft, Bildungszentrum Wallierhof (2)

Fachgruppe Klärschlamm/Kompost, H. Luginbühl, Betriebsleiter ARA Grenchen, Archstrasse 68, 2540
Grenchen